

# **Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal (Elternwahl-Satzung)**



## **Präambel**

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 26.10.2022 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Zweck</b> .....	1
<b>§ 2 Kuratorium</b> .....	2
<b>§ 3 Gemeindeelternvertretung</b> .....	2
<b>§ 4 Durchführung der Wahl zum Kuratorium und zur Gemeindeelternvertretung</b> .....	2
<b>§ 5 Wahlverfahren</b> .....	3
<b>§ 6 Wahlberechtigung</b> .....	3
<b>§ 7 Wählbarkeit</b> .....	3
<b>§ 8 Protokoll</b> .....	3
<b>§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses</b> .....	4
<b>§ 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> .....	4
<b>§ 11 Wahlprüfung</b> .....	4
<b>§ 12 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung</b> .....	4
<b>§ 13 Eltern und andere Sorgeberechtigte</b> .....	5
<b>§ 14 Übergangsbestimmungen</b> .....	5
<b>§ 15 Vorsitz Kuratorium und Vorsitz Gemeindeelternvertretung</b> .....	5
<b>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</b> .....	5
<b>§ 17 Inkrafttreten</b> .....	6

## **§ 1 Zweck**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

## **§ 2 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium der Kindertageseinrichtung besteht aus zwei Vertretern der Sorgeberechtigten, der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Kindertageseinrichtung, der Gemeinde Sülzetal. Eine Berücksichtigung der Gruppen wird dabei nach § 19 Abs. 2 Kinderförderungsgesetz LSA gewährleistet.
- (2) Das Kuratorium der Kindertagesstätte wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden im Zeitraum von August bis November statt.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 3 Gemeindeelternvertretung**

- (1) Die Gemeindeelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal gibt.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeindeelternvertretung.

## **§ 4 Durchführung der Wahl zum Kuratorium und zur Gemeindeelternvertretung**

- (1) Die Einladung zur Wahl des jeweiligen Kuratoriums erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Das bisherige Kuratorium der Tageseinrichtung soll frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Die Aufforderung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung erfolgt schriftlich durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat.
- (3) Die Wahlvorstände bilden der Leiter und einem von ihm beauftragten Erzieher der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung ist nicht möglich.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (6) Die Wahl für die Gemeindeelternvertretung und dessen Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (8) Wahlvorschläge können bis zur Einleitung der Abstimmung beim Wahlvorstand der jeweiligen Tageseinrichtung eingereicht werden.

## **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
- (2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt für das Kuratorium sind nur Sorgeberechtigte, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
- (3) Haben Sorgeberechtigte mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie die entsprechende Zahl an Stimmen.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Elternvertreter des Kuratoriums.

## **§ 7 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar für das Kuratorium sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind nur Elternvertreter des Kuratoriums.
- (3) Sorgeberechtigte, welche in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Sülzetal tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Wählbar sind die Sorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Einrichtung, wenn sie anwesend sind und der Wahl zustimmen oder ihre Zustimmung zur Wahlannahme vorher schriftlich beim Wahlleiter erklärt haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Nicht anwesende Sorgeberechtigte sind wählbar, wenn dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen.

Dieses muss enthalten:

- Name der Kindertageseinrichtung,
- Ort und Datum der Wahl,
- Namen des Wahlvorstandes,
- Anzahl der Wahlberechtigten,
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen,

- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten,
  - Namen der Bewerber,
  - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
  - Zahl der Stimmenthaltungen,
  - Wahlergebnis.
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

### **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis der Wahl in den Kuratorien ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch Aushang bekannt zu geben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- 2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich dem Träger der Kita zur Aufbewahrung zuzuleiten.
- 3) Das Wahlergebnis der Wahl der Gemeindeelternvertretung ist in der nach der Wahl erscheinenden Ausgabe des Informationsblattes der Gemeinde Sülzetal „Unser Sülzetal“ bekannt zu geben.

### **§ 11 Wahlprüfung**

- 1) Gegen die Wahl können die Wahlberechtigten schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- 2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Über Einsprüche gegen die Wahlen des Elternvertreters in den Kindertageseinrichtungen entscheidet das Kuratorium, über Einsprüche gegen die übrigen Wahlen entscheiden die Gemeinde Sülzetal.

### **§ 12 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung**

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Elternvertretung.

- (2) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Diese ist schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung, der Gemeinde Sülzetal, anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten weiter. Das Kuratorium bzw. die Gemeindeelternvertretung sind durch den Träger über die Niederlegung zu informieren.
- (3) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten nach Information an die Gemeinde eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (5) Legen das gesamte Kuratorium oder die gesamte Gemeindeelternvertretung das Wahlamt nieder, ist eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen

### **§ 13 Eltern und andere Sorgeberechtigte**

- (1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Elternvertretung übt die bisherige Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.
- (2) Die erstmalige Wahl der Elternvertreter nach dieser Satzung erfolgt spätestens mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung lädt die Gemeinde Sülzetal ein.

### **§ 15 Vorsitz Kuratorium und Vorsitz Gemeindeelternvertretung**

- (1) Das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung wählen in ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung nach außen zu vertreten. Zudem nehmen sie die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 26.10.2022

Jörg Methner  
Bürgermeister

Dienstsiegel